

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Nachdem er den Bürgern dadurch einen kleinen Bruchteil der früheren Zusagen erfüllt hatte, fing er nun an, sie auf andere Weise zu bedrängen. Er erkaufte unter dem Vorwande, einen freien Platz vor dem Schlosse zu gewinnen, von Simon Angneter, Greger Schmied und Veit Wiefner deren Bürgerhäuser, wodurch er dreifacher Schankbürger wurde, und ließ nun als solcher sein im Schloßbräuhaus erzeugtes Märzen- und Weißbier in allen jenen Dörfern, die er den Bürgern zufolge der Handfeste vom Jahre 1555 überlassen hatte, zum Ausschank bringen, wodurch letztere bedeutend geschädigt wurden. Wieder waren diese genötigt, sich ans Landrecht zu wenden. Johann von Würben auf Hultschin, der Landeshauptmann, Georg von Krawarn-Tworkau auf Radun, Kämmerer, und Wenzel Sedlnitzky von Choltitz auf Partschendorf, Landrichter, vermittelten darauf am Donnerstag vor St. Lucia des Jahres 1579 in Troppau folgenden Vertrag (III. Landrechtsentscheidung):

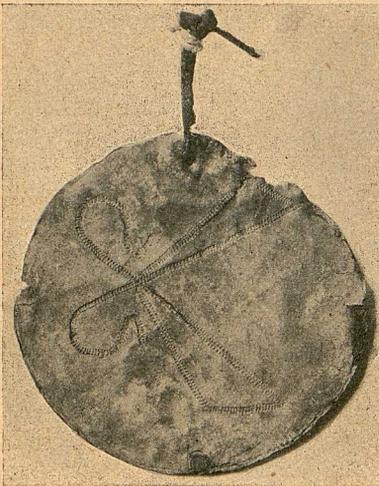
1. Der Platz, an welchem die drei Häuser standen, soll dem Herrn von Zwola für das von ihm bereits bar erlegte Geld verbleiben. Die 96 Taler, die für das zweite Haus noch zu bezahlen waren, soll der Bürgermeister und der Rat der Stadt entrichten und den Preis für das dritte Haus der Herr von Zwola dem früheren Besitzer voll und ganz auszahlen.

2. Herr von Zwola darf auf diesen drei erkauften Häusern weder Märzen- noch Weißbier ausschütten und soll die Bier- und Weinutzung von denselben der Gemeinde Odrau bleiben, wie auch die Weinutzung. Hingegen werden Bürgermeister und Rat verpflichtet sein, alle Herrenzinse, Geschoß, Berna und andere Gaben von denselben zu zahlen.

3. Herr von Zwola und seine Nachkommen dürfen im Umkreise der Stadt Odrau keine weiteren Häuser aufkaufen, damit in derselben, falls sie sich vergrößern sollte, genügend Leute für den Rat vorhanden wären.

4. Herr von Zwola verbindet sich, den Bürgern hierüber einen Brief auszustellen, damit dieser gutwillige Vergleich ihren vorigen Freiheitsbriefen zu keiner Beeinträchtigung gereiche und ihnen nicht nachtheilig werde. *)

Die Bürger erlegten nun für die abgerissenen Häuser des Simon Angneter und Veit Wiefner die Jahrgelder per 8 fl. Das



Ältestes Eintragzeichen der Schneiderzunft.
Nach einem Lichtbilde von K. Stable.

Brau- und Schankrecht von den erwähnten drei Häusern erhielten ein Haus beim Ober- tor, ein Haus beim Niedertor und eines beim weißen Turm, so daß die Zahl von 50 Schankbürgern wieder voll war. Stadt und Herrschaft wachten nun eifrig darüber, daß die Richter der Dörfer nur von dort, wohin sie nach dem Vertrage v. J. 1555 gewiesen waren, ihr Bier beziehen. Dem Ansuchen der Bürger, in die Handfesten der Richter der ihnen zugewiesenen neun Dörfer aufnehmen zu lassen, daß diese ihr Bier von den Odrauer Bürgern zu beziehen haben, willfahrte Johann Thomas von Zwola nicht, sondern er ließ nur 1567 in die des Klein-Hermsdorfer und 1583 in die des Taschendorfer Richters eintragen: „Die Biere muß er in Odrau kaufen und zu Hause ausschütten der Gebühr nach“, und dem Wolfsdorfer Richter wurde 1575 in seine Handfeste eingesetzt: „Zudem hat er die Freiheit, auf seinem Gerichte Bier zu brauen, wo aber nicht, zu Odrau Bier zu kaufen, aufzuladen und daheim auszuschütten“. Den Vertrag von 1579 hielt Johann Thomas von Zwola auch nicht.

*) Weißes Buch. Stadtarchiv Nr. XVII, früher Schankbürgerlade Nr. 9.